



Gemeinde Merlach Commune de Meyriez



Reglement über die Trinkwasserverteilung

gestützt auf:

- Das Gesetz über das Trinkwasser vom 6. Oktober 2011 (TWG; SGF 821.32.1);
- Das Reglement über das Trinkwasser vom 18. Dezember 2012 (TWR; SGF 821.32.11);
- Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1);
- Das Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11);
- Das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1),

beschliesst:

1. KAPITEL: Gegenstand

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt:

- a) die Verteilung von Trinkwasser auf dem Gemeindegebiet;
- b) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den Bezüger;
- c) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den anderen auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteilern.

² Das Reglement gilt:

- a) für alle Bezüger, die Trinkwasser von der Gemeinde beziehen;
- b) für jeden auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteiler.

³ Eigentümer von Bauten und Anlagen, die am Gemeindefnetz angeschlossen sind, gelten auch als Bezüger.

2. KAPITEL: Verteilung von Trinkwasser

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde gewährleistet die Verteilung von Trinkwasser in dem im Plan der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) definierten Versorgungssperimeter. Sie kann die Aufgabe Drittverteiler übertragen.

² Die Gemeinde kann Trinkwasser ausserhalb der Bauzonen liefern, namentlich wenn zukünftige Bezüger oder Nachbargemeinden darum ersuchen. In diesen Fällen sind die technischen und finanziellen Modalitäten zwischen der Gemeinde und den Bezüger beziehungsweise zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln. Die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 3 Drittverteiler von Trinkwasser

¹ Verteiler, die Trinkwasser an Dritte abgeben, müssen sich bei der Gemeinde melden. Die Gemeinde führt eine Liste der Drittverteiler.

² In den Bauzonen müssen Drittverteiler einen Übertragungsvertrag haben.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Drittverteiler den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen und dass diese dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) regelmässig Trinkwasserprobenahmen zur Analyse einreichen.

⁴ Die Gemeinde meldet dem LSVW die Drittverteiler, die ihren Anforderungen zur Konformisierung nicht nachkommen

Art. 4 Anschlusspflicht in den Bauzonen

In den Bauzonen muss der Grundstückseigentümer, sofern er nicht eigene Ressourcen besitzt, die genügend Trinkwasser liefern, das Trinkwasser von der Gemeinde oder von einem Drittverteiler mit Übertragungsvertrag beziehen. In letzterem Fall erteilt die Gemeinde die Genehmigung im Rahmen der Baubewilligung.

Art. 5 Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe

¹ Die Lieferung von Trinkwasser an Betriebe mit besonders hohen Wasserbezügen oder mit hohen Bedarfsspitzen kann mittels spezieller Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger geregelt werden.

² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den direkten Betrieb von Brandschutzinstallationen wie Sprinkleranlagen oder dergleichen ab ihrem Netz zu gewährleisten.

Art. 6 Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung

¹ Die Dienstleistung der Trinkwasserlieferung beginnt mit der Installation des Wasserzählers und endet bei Handänderung der Liegenschaft mit schriftlicher Kündigung oder - bei Verzicht auf eine Trinkwasserlieferung - mit Abtrennung der Anschlusseinrichtung.

² Falls der Grundeigentümer für die eigene Baute oder Anlage auf die Trinkwasserlieferung verzichten will, hat er dies der Gemeinde mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Abstelltermin unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

³ Grundeigentümer, die auf einen Anschluss verzichten, tragen die Kosten der Abtrennung.

Art. 7 Einschränkung der Trinkwasserverteilung

¹ Die Gemeinde kann die Trinkwasserverteilung in gewissen Sektoren des Versorgungsperimeters vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) infolge höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) für Unterhalts-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten der Trinkwasserinfrastrukturen;
- d) bei anhaltender Trockenheit;
- e) im Brandfall;
- f) infolge durch Dritte verursachter Unterbrüche.

² Die Gemeinde informiert die Bezüger rechtzeitig über voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche.

³ Die Gemeinde tut ihr Möglichstes, um die Dauer der Einschränkung oder des Unterbruchs der Trinkwasserverteilung zu begrenzen. Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und gewährt keine Tarifiermässigungen.

⁴ Die Lieferung von Trinkwasser für Haushalte und für Betriebe, die lebenswichtige Güter und Dienstleistungen produzieren, geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Art. 8 Einschränkung der Trinkwassernutzung

¹ Die Gemeinde kann Vorschriften zur Einschränkung der Trinkwassernutzung erlassen, ohne Gewährung von Tarifiermässigungen (namentlich Verbot oder Unterbruch der Garten- oder Rasenbewässerung, der Befüllung von Wassertanks und Schwimmbädern, des Autowaschens und Ähnliches).

² Bei Einschränkung der Trinkwassernutzung infolge sinkenden Angebots bei den Wasserressourcen informiert die Gemeinde das LSVW und das AfU

Art. 9 Sanitäre Massnahmen

¹ Die Gemeinde kann sanitäre Massnahmen vornehmen (namentlich bei Entkeimung oder Spülung des Netzes), die bis zu den Haustechnikanlagen innerhalb der Liegenschaften reichen können.

² Gegebenenfalls informiert sie, sobald möglich, die betroffenen Bezüger, damit diese entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Anlagen treffen können.

³ Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und Störungen an den Aufbereitungsanlagen des Eigentümers infolge dieser sanitären Massnahmen.

Art. 10 Trinkwasserabgabeverbot

Es ist verboten, Dritten ohne Genehmigung der Gemeinde Trinkwasser abzugeben oder ein drittes Grundstück zu beliefern. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen auf der Leitung vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 11 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Trinkwasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 12 Störungen in der Trinkwasserverteilung

Die Bezüger melden der Gemeinde unverzüglich Störungen, eine Abnahme oder das Aussetzen der Trinkwasserverteilung.

3. KAPITEL: Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen

1. Abschnitt: Im Allgemeinen

Art. 13 Überwachung

Die Gemeinde überwacht sämtliche Infrastrukturen und technischen Installationen des auf ihrem Gemeindegebiet verteilten Trinkwassers.

Art. 14 Leitungsnetz, Definition

Der Transport des Trinkwassers ist gewährleistet durch:

- a) die Haupt- und Verteilleitungen, sowie die Hydranten;
- b) die Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen.

Art. 15 Hydranten

¹ Die Gemeinde installiert, kontrolliert, unterhält und erneuert die Hydranten, die an öffentliche Leitungen angeschlossen sind.

² Die Eigentümer müssen die Einrichtung von Hydranten auf ihrem Grundstück dulden.

³ Die Gemeinde bestimmt den Standort der Hydranten.

⁴ Im Brandfall stehen der Feuerwehr die Hydranten und die ganze Löschwasserreserve ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Hydranten müssen für die Gemeinde und die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein, auch zu Unterhaltszwecken.

⁵ Die Nutzung der Hydranten für anderweitige öffentliche oder private Zwecke muss von der Gemeinde oder vom Drittverteiler bewilligt werden.

Art. 16 Benutzung von Privatgrund

Der Zugang zu den Trinkwasserinfrastrukturen muss zu Betriebs- und Unterhaltszwecken jederzeit durch den privaten Grundeigentümer gewährleistet werden.

Art. 17 Schutz von öffentlichen Leitungen

¹ Die Freilegung, Anzapfung, Abänderung, Verlegung und Realisierung von Bauten über oder unter den Leitungen ist gemäss Raumplanungs- und Baugesetz bewilligungspflichtig.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

2. Abschnitt: Hausanschlussleitung

Art. 18 Definition

Als Hausanschlussleitung bezeichnet wird die Leitung von der Verteilleitung bis zum Wasserzähler beziehungsweise bis zum ersten Absperrschieber innerhalb des Gebäudes (grundsätzlich Eigentum der Bezüger), sowie die Anschlussapparatur an die Verteilleitung inkl. Absperrschieber und der Wasserzähler (grundsätzlich Eigentum der Gemeinde). Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Art. 19 Installation

¹ In der Regel ist jede Liegenschaft durch eine Hausanschlussleitung angeschlossen. Gegebenenfalls kann eine Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für mehrere Liegenschaften eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Die Hausanschlussleitungen werden grundsätzlich an die Verteilleitungen angeschlossen. Hausanschlussleitungen auf Hauptleitungen sind wenn möglich zu vermeiden.

³ Auf jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Verteilleitung zu platzieren ist, wenn möglich im öffentlichen Grund und jederzeit zugänglich.

⁴ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung erstellen lassen.

⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer einzumessen.

⁶ Die Grundeigentümer tragen sämtliche Kosten des Hausanschlusses, mit Ausnahme derjenigen für den Wasserzähler (siehe Art. 24).

Art. 20 Art der Hausanschlussleitung

¹ Die Gemeinde bestimmt die Art der Hausanschlussleitung.

² Die Hausanschlussleitung ist in zugelassenem Material, gemäss den anerkannten Regeln der Technik, frostgeschützt und mit zweckmässigem Durchmesser auszuführen.

Art. 21 Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Bei Sanierung oder Änderung der für die Erdung genutzten Leitungen ist besagte Erdung anders einzurichten. Die Kosten dafür trägt nicht die Gemeinde.

Art. 22 Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung unterhalten und erneuert.

² Die Kosten für die Anschlussapparatur, für den Absperrschieber und für den Teil der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund trägt die Gemeinde. Für die Kosten des Hausanschlussleistungsstücks auf privatem Grund kommen die Eigentümer auf.

³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort zu melden.

⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand (z. B. bei Wasserverlusten);
- b) bei Anpassung und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

⁵ Verzögert oder unterlässt der Eigentümer die Instandstellung der Hausanschlussleitung, so lässt die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen, und verrechnet diesem die geschätzten Wasserverluste.

Art. 23 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen.

² Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 3 verfügen.

³ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung schriftlich eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

3. Abschnitt: Wasserzähler

Art. 24 Installation

¹ Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Mietkosten des Wasserzählers sind in der jährlichen Grundgebühr begriffen.

² Die nachträgliche Versetzung des Zählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten trägt der Eigentümer, falls er die Standortveränderung verlangt.

³ In der Regel wird pro Anschlussleitung und Hausnummer ein Wasserzähler installiert. Die Gemeinde entscheidet über Ausnahmen.

⁴ Die Gemeinde entscheidet über die Art des Wasserzählers.

Art. 25 Nutzung des Wasserzählers

Die Bezüger dürfen am Wasserzähler weder Änderungen vornehmen noch vornehmen lassen.

Art. 26 Standort

¹ Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers und der allfälligen Übertragungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Eigentümers.

² Ein zweckmässiger und leicht zugänglicher Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer und geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Eigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.

³ Der Wasserzähler muss vor jeglicher Wasserabnahmemöglichkeit installiert werden.

Art. 27 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

Art. 28 Ablesung

¹ Der Gemeinde ist Zugang zu den Wasserzählern für die Ablesung zu gewähren.

² Die Ableseperioden werden von der Gemeinde festgelegt.

³ Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der angekündigten Termine werden verrechnet, aber im Maximum CHF 100.- / Ablesung

Art. 29 Kontrolle der Funktionsfähigkeit

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

² Die Bezüger können jederzeit eine Kontrolle des Wasserzählers verlangen. Wird ein Schaden festgestellt, trägt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. Falls keine Störung festgestellt wird, trägt der Eigentümer die Prüfkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird die Betriebsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs vergangener und für die korrekte Funktionsweise des Zählers repräsentativer Jahre korrigiert.

⁴ Wird eine Funktionsstörung am Wasserzähler festgestellt, hat der Bezüger unverzüglich die Gemeinde zu informieren.

4. Abschnitt: Haustechnikanlagen

Art. 30 Definition

¹ Die Haustechnikanlagen sind die festen oder provisorischen technischen Trinkwasserapparaturen innerhalb der Gebäude, vom Wasserzähler beziehungsweise dem ersten Absperrschieber bis zur Entnahmestelle.

² Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlagen.

Art. 31 Rückflussverhinderung

Die Haustechnikanlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen und eine entsprechende Einrichtung auf Kosten des Eigentümers anordnen.

Art. 32 Nutzung von Wasser aus eigenen Ressourcen und von Regen- oder Grauwasser

¹ Anlagen zur Verteilung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- oder von Grauwasser müssen unabhängig vom Gemeinenetz und als solche durch Beschilderung klar identifiziert sein.

² Der Eigentümer muss die Gemeinde bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeinde- und eigenem Regen- oder Grauwasser informieren.

4. KAPITEL: Finanzen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 33 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

Art. 34 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch die Erhebung folgender Abgaben:

- a) Anschlussgebühr;
- b) Jährliche Grundgebühr;
- c) Betriebsgebühr;
- d) Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- e) Beiträge Dritter.

Art. 35 Mehrwertsteuer (MWST)

Die in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben schliessen die MWST nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so werden die Beträge gemäss dem vorliegenden Reglement entsprechend erhöht.

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 36 Anschlussgebühr

- a) In der Bauzone

¹ Die Gemeinde erhebt eine Anschlussgebühr zur Deckung der Baukosten der Trinkwasserinfrastrukturen.

² Sie wird wie folgt bestimmt:

Maximal CHF 30.- pro m²: Der Betrag ergibt sich aus dem Produkt der anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) und der im Gemeindebaureglement (GBR) festgelegten Überbauungsziffer (ÜZ) für die entsprechende Bauzone

Art. 37 b) Ausserhalb der Bauzone

Bei Grundstücken ausserhalb der Bauzone wird die Anschlussgebühr auf Grund der Kriterien von Art. 36 berechnet mit einer theoretischen Überbauungsziffer (ÜZ) von 0.25

Art. 38 c) Wiederaufbau eines Gebäudes

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch wird die früher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 10 Jahren begonnen wird.

Art. 39 Jährliche Grundgebühr

¹ Bei angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone und ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

² Sie dient der Finanzierung der Erschliessungskosten gemäss PTWI (Art. 32 TWG) sowie der Fixkosten (Abschreibung, Zinsen) und der später anfallenden Kosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastrukturen.

³ Sie wird aufgrund des Durchflusses des Wasserzählers (Dauerdurchfluss Q_3) gemäss folgender Tabelle berechnet:

Durchfluss Q_3 [m ³ /h]	Nenndurchmesser DN [mm]	maximal CHF / Zähler und Jahr
2.5	15	100.-
4.0	20	200.-
6.3	25	350.-
10	32	700.-
16	40	1'500.-
25	50	3'500.-
> 25	> 50	7'000.-

Art. 40 Betriebsgebühr

Eine Betriebsgebühr wird erhoben zur Deckung der Kosten in Zusammenhang mit dem bezogenen Wasservolumen; sie beträgt maximal **CHF 3.00** pro m³ bezogenen Wassers gemäss Wasserzähler.

Art. 41 Temporärer Wasserbezug

¹ Der temporäre Wasserbezug (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) bedarf einer Bewilligung der Gemeinde, welche einen mobilen Wasserzähler liefert.

² Der temporäre Wasserbezug wird verrechnet mit einem Pauschalbetrag von **maximal CHF 200.-**, dazu werden **maximal CHF 3.00** pro m³ bezogenes Wasser gemäss Wasserzähler nach der Tabelle in der Gebührenordnung verrechnet.

Art. 42 Übertragung der Zuständigkeit

Für die Bestimmungen in diesem Kapitel mit Angaben der maximalen Gebührenhöhe legt der Gemeinderat die Gebührenhöhe in einer Trinkwasser-Gebührenordnung fest.

3. Abschnitt: Modalitäten der Gebührenerhebung

Art. 43 Erhebung

a) Fälligkeit der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird fällig mit dem Anschluss an das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz.

² Ab Baubeginn können Akontozahlungen verlangt werden.

b) Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr

Die Grundgebühr wird halbjährlich erhoben. Bei unvollständigem Halbjahr wird die Grundgebühr anteilmässig verrechnet.

Art. 44 Schuldner

¹ Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist.

² Die jährliche Grund- und Betriebsgebühr schuldet der Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 45 Zahlungserleichterungen

Der Gemeinderat kann einem Schuldner auf Antrag und bei Anführung von wichtigen Gründen Zahlungserleichterungen gewähren.

5. KAPITEL: Abgaben

Art. 46 Abgaben

¹ Die Gemeinde zieht eine Abgabe von CHF 50.- bis CHF 200.-/Std für ihre Dienstleistung im Rahmen einer Bewilligung oder Kontrolle nach diesem Reglement ein.

² Die Abgabe wird innerhalb der in Abs.1 vorgesehenen Grenzen und aufgrund der Wichtigkeit der Sache und des Arbeitsaufwands festgelegt.

6. KAPITEL: Verzugszinsen

Art. 47 Verzugszinsen

Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden Gebühren und Abgaben zum gleichen Satz wie für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer verzinst.

7. KAPITEL: Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 48 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 Abs. 1, Art.10 und 11, Art. 17, Art. 19 Abs. 4, Art. 24 Abs. 2, Art. 25, Art. 27, Art. 31 und 32 Abs. 1 des vorliegenden Reglements sind strafbar und werden – je nach Schwere des Falls - mit Geldbussen von CHF 20 bis 1'000 gebüsst.

² Der Gemeinderat spricht die Bussen durch einen Strafbefehl aus.

³ Die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

⁴ Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 49 Rechtsmittel

¹ Entscheide des Gemeinderats, eines Gemeindedienstes oder eines Rechtsträgers einer Delegation von kommunalen Aufgaben im Rahmen dieses Reglements können innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Gemeinderat durch Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und beinhaltet die Begehren und Begründungen des Einsprechers.

² Die teilweise oder vollständige Ablehnung der Einsprache kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Oberamtmann mittels Beschwerde angefochten werden.

³ Betreffend Geldbussen kann der Verurteilte innert 10 Tagen ab Mitteilung des Strafbefehls schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

8. KAPITEL: Schlussbestimmungen

Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement ersetzt das Règlement de la distribution d'eau vom 4. Oktober 1926

Art. 51 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung/den Generalrat in Kraft. Die Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) bleibt vorbehalten.

Art. 52 Revision

Sämtliche Änderungen am vorliegenden Reglement über die Verteilung von Trinkwasser müssen durch die Gemeindeversammlung/den Generalrat verabschiedet und durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) genehmigt werden.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Merlach am 14. Dezember 2020

Der Gemeindeschreiber:

Die Gemeindepräsidentin:

Erwin Speich

Josiane Zeyer

Durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) genehmigt am

Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor